

## Das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit informiert

### INFORMATIONEN FÜR ERKRANKTE UND KONTAKTPERSONEN

#### Hepatitis C :

Die Hepatitis C ist eine Infektionskrankheit der Leber beim Menschen

#### Erreger:

Hepatitis-C-Virus (HCV)

#### Übertragung:

Die Infektion erfolgt in erster Linie auf dem Blutweg. Je nach Viruskonzentration im Blut kann Hepatitis C auch in anderen Körperflüssigkeiten (wie Speichel, Schweiß, Tränen, Sperma) nachweisbar sein. Eine Ansteckung durch diese Körperflüssigkeiten ist jedoch sehr unwahrscheinlich.

Ein sehr hohes Risiko besteht bei der Gruppe der iv-Drogenabhängigen beim gemeinsamen Gebrauch von Spritzen und Kanülen. Auch bei Drogenkonsum durch die Nase besteht Infektionsgefahr bei Verwendung von gemeinsamen Utensilien.

Eine sexuelle Übertragung ist grundsätzlich möglich. Nach den derzeitigen Erkenntnissen wird das Übertragungsrisiko als eher gering eingestuft. Bei bestimmten verletzungsträchtigen Sexualpraktiken scheint jedoch ein relevantes sexuelles Übertragungsrisiko zu existieren.

Eine Übertragung von der Mutter auf das Kind ist von der Viruslast im mütterlichen Blut abhängig. Eine Virusübertragung über den Stillvorgang ist nach derzeitiger Datenlage unwahrscheinlich.

Ein beruflich bedingtes Risiko für HCV-Infektionen kann bei invasiv tätigem medizinischem Personal nicht ausgeschlossen werden.

Unklar ist im Moment noch, welche Rolle z.B. Tätowierungen und Piercing, die in der Regel von nichtmedizinischem Personal durchgeführt werden, bei der HCV-Übertragung eine Rolle spielen.

#### Inkubationszeit:

Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Krankheit kann 2 bis 26 Wochen betragen, liegt aber in der Regel bei 7 bis 8 Wochen

#### Krankheitsbild:

Bei etwa 75% der Betroffenen verläuft die Infektion ohne auffällige Symptomatik oder geht nur mit z.B. grippeähnlichen Beschwerden einher. Etwa 25 % der Betroffenen entwickeln eine akute, häufig milde Hepatitis mit meist nur mäßig erhöhten Leberwerten. Schwere Verläufe sind sehr selten.

Etwa 50 bis 85% der Infektionen gehen in chronische Formen über (länger als 6 Monate fortbestehende Infektion mit dem Hepatitis-C-Virus), die aber häufig uncharakteristisch und mild verlaufen können und durch Müdigkeit, unspezifische Oberbauchbeschwerden, Leistungsminderung, z.T. mit Juckreiz und Gelenksbeschwerden gekennzeichnet sind. Typisch sind schwankende Transaminasenwerte.

Bei 2 bis 35% der chronisch Infizierten erreicht der Krankheitsprozess nach 20 bis 25 Jahren das Stadium der Leberzirrhose. Diese Patienten haben ein hohes Risiko an Leberkrebs zu erkranken. Eine Ausheilung der Erkrankung tritt bei chronischer Hepatitis selten auf.

#### Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Eine exakte Dauer kann nicht angegeben werden. Grundsätzlich solange HCV-RNA im Blut nachweisbar ist.

#### Behandlung:

Aktuell ändern sich wegen der Neuzulassung mehrerer direkt antiviral wirkender Substanzen laufend die aktuellen Therapieempfehlungen. Das Spektrum von HCV-Infektionen, die behandelbar werden, hat sich damit deutlich erweitert. Auch ist erstmals eine interferonfreie Therapie möglich.

## **Gesetzliche Grundlagen:**

Meldepflicht besteht

- für den feststellenden Arzt bei Verdacht, Erkrankung oder Tod an akuter Virushepatitis
- bei direktem oder indirektem Nachweis durch ein Labor, soweit nicht bekannt ist, dass eine chronische Infektion vorliegt

## **Maßnahmen für Erkrankte und Kontaktpersonen:**

Generell muss vermieden werden, dass Blut von HCV-Infizierten, z.B. bei Verletzungen von Haut oder Schleimhäuten, in die Blutbahn oder das Gewebe einer anderen Person gelangt. Innerhalb der Familie kann ein Übertragungsrisiko von Blut-kontaminierten Gegenständen ausgehen. Solche Gegenstände (z.B. Rasierklingen, Rasierapparate, Nagelscheren, Zahnbürsten) sollten nicht gemeinsam verwendet und für Kinder unzugänglich aufbewahrt werden.

Das sexuelle Übertragungsrisiko ist gering, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Kondomgebrauch ist bei sexuellen Kontakten mit häufig wechselnden Partnern zu empfehlen. In festen Partnerschaften mit einem chronisch HCV-positiven Partner sollte diese Entscheidung in Abhängigkeit vom Einzelfall erwogen werden.

Bei der Pflege von Patienten sind die allgemein empfohlenen Hygienemaßnahmen in besonderem Maße zu beachten.

Wichtig sind die regelmäßige Beratung der Betroffenen über die aktuellen Möglichkeiten der Hepatitis-C Behandlung, Verlaufskontrollen von Laborwerte und ggf. Einleitung einer medikamentösen Therapie. Hepatitis C Infizierte, die serologisch keine Zeichen einer durchgemachten Hepatitis-A und Hepatitis-B-Infektion aufweisen, sollten gegen beide Viruserkrankungen geimpft werden, da eine Infektion mit diesen Viren bei bereits bestehender chronischer Hepatitis-C-Infektion zu schweren Krankheitsverläufen führen kann.

Eine Schutzimpfung gegen Hepatitis C steht bisher nicht zur Verfügung. Nach dem bisherigen Wissensstand hinterlässt eine ausgeheilte Hepatitis C keine bleibende Immunität.

## **Tätigkeitsverbote, Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen:**

Die Zulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen kann nach einer Erkrankung erfolgen, sobald das Allgemeinbefinden den Besuch der Einrichtung wieder erlaubt, unabhängig davon, ob der Erreger zu diesem Zeitpunkt noch im Blut nachweisbar ist. Sinngemäß gilt dies auch für HCV-Träger unter den Beschäftigten oder den Kindern der Einrichtung. Eine Ausnahme stellen Personen mit ungewöhnlichem aggressivem Verhalten (Beißen/Kratzen), einer Blutungsneigung oder einer großflächigen Hauterkrankung dar. In diesem Fall muss die Entscheidung über die Zulassung zu einer Gemeinschaftseinrichtung durch das Gesundheitsamt individuell getroffen werden. Ein Ausschluss von Kontaktpersonen ist nicht erforderlich.

Für HCV-positive Beschäftigte im medizinischen Bereich ist ein völliges Verbot verletzungsträchtiger Tätigkeiten nach dem gegenwärtigen Wissensstand nicht gerechtfertigt. Derartige Tätigkeiten sollten aber auf das notwendige Minimum beschränkt werden und unter Beachtung erhöhter Sicherheitsauflagen durchgeführt werden.

Für Fragen steht Ihnen das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit gerne zur Verfügung.

---

Hausanschrift: Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen

Email: [IfSG@kreis-tuebingen.de](mailto:IfSG@kreis-tuebingen.de)  
Telefon 07071 / 207 3330  
Telefax 07071 / 207 3331